

AIHK MITTEILUNGEN

Wirtschaftspolitisches Mitteilungsblatt für die Mitglieder der AIHK



Peter Lüscher, lic. iur.
Geschäftsführer der AIHK, Aarau

Regionale Verankerung der AIHK – eine Chance für Sie

Liebe Leserinnen und Leser

Im Herbst finden in allen Teilen des Aargaus Versammlungen unserer Regionalgruppen und Personalchefkonferenzen statt. Diese sind je nach Region unterschiedlich organisiert, die einen als eigenständiger Verein, die anderen als loser Zusammenschluss ohne grosse Strukturen. Gemeinsam ist ihnen aber ihre wichtige Funktion: Sie bilden Plattformen für Unternehmerinnen und Unternehmer beziehungsweise für Personalverantwortliche. Man kennt sich, man spricht miteinander und man formuliert gemeinsame Anliegen – zu Händen der «Zentrale in Aarau» oder der regionalen Politik. Vorstand und Geschäftsstelle der AIHK betrachten die Tätigkeit unserer Untergruppen als sehr wichtig. Gerne besuchen wir möglichst viele dieser interessanten Anlässe

und holen Rückmeldungen und Ideen für unsere Tätigkeit ein. Die regionalen Versammlungen können auch dazu dienen, den Kontakt von Personen aus der Wirtschaft mit Politikerinnen und Politikern zu vertiefen. Das ist für das Funktionieren unseres politischen Systems enorm wichtig. Die Politik darf sich nicht von der Wirtschaft entfremden. Dafür braucht es persönliche Gespräche. Liebe AIHK-Mitglieder, halten Sie die Türen für Personen aus der Politik offen. Laden Sie Grossrätinnen und Grossräte sowie Vertretungen von Gemeinderäten an Ihre Veranstaltungen ein. Liebe Politikerinnen und Politiker, nehmen Sie derartige Einladungen an. Hören Sie im Originalton von den «Freuden und Leiden» unternehmerischer Tätigkeit. Davon profitieren beide Seiten.

Wohlfahrtsfonds sind erhaltenswert

Viele Unternehmen verfügen über patronale Stiftungen, welche Arbeitnehmende in Notsituationen unterstützen können. Derartige Einrichtungen sind in den letzten Jahren unter Druck der Steuerbehörden, der AHV und – als Folge der 1. BVG-Revision – der Stiftungsaufsicht gekommen. Ihr Verschwinden wäre zum Nachteil aller Beteiligten. Die Parlamentarische Initiative zur «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» verdient deshalb Unterstützung. > Seite 70

Die 1:12-Initiative ist – klar – abzulehnen

Handelt es sich bei der 1:12-Initiative, über die wir am 24. November 2013 abstimmen werden, um eine bestechend einfache Lösung oder bloss um eine simpel gestrickte Provokation? Eine Antwort auf diese Frage zu geben, fällt nicht schwer. Die Initiative möchte die besser Verdienenden ärmer machen, um die schlechter Verdienenden reicher zu machen. Eine solche Rechnung kann nicht aufgehen. > Seite 72

Abstimmungsvorschau – 24. November 2013

Am 24. November 2013 steht der nächste Abstimmungstermin an. Worüber das Aargauer Stimmvolk dabei befinden kann, steht mittlerweile fest. Im Kanton Aargau kommen insgesamt vier Vorlagen vors Volk, drei eidgenössische und eine kantonale Vorlage. Der Beitrag liefert einen Überblick über sämtliche Vorlagen und stellt auch diejenigen kurz vor, über die wir bisher nicht oder nur marginal berichtet haben. > Seite 74

Mit der Vorwärtsstrategie zum Erfolg

Die letzte Seite der AIHK-Mitteilungen ist für langjährige Mitgliedfirmen reserviert. Heute im Fokus: die Cartub AG. 1913 als Imprägnieranstalt Zofingen gegründet, wurde dieses Jahr die Fusion mit der Jura-Papier Meier AG vollzogen. Mit dem erfolgreichen Wandel vom klassischen Holzverarbeiter zum versierten Kartonspezialisten trägt das Unternehmen nicht nur den veränderten Bedürfnissen Rechnung, sondern unterstreicht damit auch die Firmenphilosophie: «Stillstand können und wollen wir uns nicht leisten!» > Seite 76

NICHT VERPASSEN



Podium zur 1:12-Initiative

Podiumsdiskussion und Apéro
Montag, 28. Oktober, 19 Uhr
Kultur- und Kongresszentrum Aarau

- Yvonne Feri, pro
Nationalrätin SP
- Peter A. Gehler, kontra
Siegfried Holding AG
- Bernhard Guhl, kontra
Nationalrat BDP
- Cédric Wermuth, pro
Nationalrat SP
- Christian Dorer, AZ, Moderation

Sie sind Gast der AIHK, herzlich willkommen!

www.aihk.ch/podium



Peter Lüscher, lic. iur.
Geschäftsführer der AIHK, Aarau

Wohlfahrtsfonds sind erhaltenswert

Viele Unternehmen verfügen über patronale Stiftungen, welche Arbeitnehmende in Notsituationen unterstützen können. Derartige Einrichtungen sind in den letzten Jahren unter Druck der Steuerbehörden, der AHV und – als Folge der 1. BVG-Revision – der Stiftungsaufsicht gekommen. Ihr Verschwinden wäre zum Nachteil aller Beteiligten. Die Parlamentarische Initiative zur «Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» verdient deshalb Unterstützung.

Bis Mitte Oktober läuft ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Parlamentarischen Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N). Davon sind viele Unternehmen betroffen, welche patronale Stiftungen haben. Patronale Wohlfahrtsfonds haben eine lange Geschichte. Grosse Bedeutung kam ihnen insbesondere ab der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts bis zum Inkrafttreten des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge) im Jahr 1985 zu. Denn vor Inkrafttreten der obligatorischen beruflichen Vorsorge beruhte die

Personalvorsorge mehrheitlich auf diesen von Arbeitgebern auf freiwilliger Basis gegründeten Personalfürsorge-Einrichtungen. Zur Förderung der privaten Initiative wurde den Einrichtungen Steuerfreiheit gewährt, sofern sie rechtlich vom Arbeitgeber verselbstständigt waren. Mit Inkrafttreten des BVG übertrugen viele der Einrichtungen zumindest Teile ihres Vermögens

«Wohlfahrtsfonds entlasten Sozialsystem»

auf die zur Durchführung des neuen Gesetzes gegründeten (registrierten) Vorsorge-Einrichtungen. Heute wird den verbleibenden patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen eine Art «Auffangfunktion» zugeschrieben. Sie stellen einen wichtigen Aspekt der sozialen Verantwortung des Arbeitgebers dar: Sie kommen nicht nur in schwierigen Einzelsituationen zum Tragen (z.B. Unfall, Tod usw.), sondern auch bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens zur Entlastung des Personals (Sozialplan, frühzeitige Pensionierung usw.).

Handlungsbedarf ausgewiesen

Die Zahl der Wohlfahrtsfonds geht seit längerer Zeit zurück: 1992 gab es gesamtschweizerisch über 8 000 Wohlfahrtsfonds, 2002 noch 5 000 und 2010 nur noch 2 631. Das gesamte von Wohlfahrtsfonds verwaltete Vermögen belief sich 2010 auf 16,813 Milliarden Franken (2002 betrug es noch 24,037 Milliarden Franken). Dieser

Auf einen Blick

Wohlfahrtsfonds, Fürsorgefonds, Härtefallfonds etc.

Auch bei diesen Stiftungen besteht der statuarische Zweck in der Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmer der Firma sowie deren Hinterbliebenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Zweck kann insbesondere (nicht abschliessend) erfüllt werden durch

- freiwillige Zusatzleistungen zu den reglementarischen Vorsorgeleistungen bei Alter, Invalidität und Tod.
- freiwillige Einkaufsleistungen bei der reglementarischen Vorsorge der Arbeitnehmer.
- Leistungen zur Finanzierung von Beiträgen und Versicherungsprämien an andere steuerbefreite Personalfürsorgeeinrichtungen, die zugunsten der Destinatäre bestehen.
- Solvenzsicherung der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Häufig werden solche Stiftungen für Härtefalleleistungen an Arbeitnehmer und deren Hinterbliebenen verwendet. Da solche Stiftungen keine Reglemente führen, ist das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) nicht anwendbar. Diese Stiftungen entrichten daher auch keine Beiträge an den Sicherheitsfonds, noch werden für sie Gebühren an die Oberaufsichtskommission erhoben.

Im Kanton Aargau existieren (noch) über 270 derartige Fonds.

Quelle: BVSA, BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau; www.bvsa.ch

Darum geht es

Artikel 89a ZGB soll geändert und damit die bestehende Rechtsunsicherheit reduziert werden:

- der neu formulierte Absatz 6 soll nur noch für Vorsorgeeinrichtungen gelten, die dem Freizügigkeitsgesetz unterstehen (für diese sind grundsätzlich alle BVG-Vorschriften anwendbar);
- im neuen Absatz 7 werden jene Bestimmungen des BVG aufgelistet, welche auch für Wohlfahrtsfonds (= Stiftungen, die nicht dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt sind) gelten;
- im neuen Absatz 8 werden Sonderregeln für Wohlfahrtsfonds zur Vermögensanlage und Teilliquidation aufgestellt (weil dafür nicht die BVG-Regeln massgebend sind).

Trend ist auch im Kanton Aargau zu beobachten. Die Ursachen dieser Entwicklung sind vielfältig. Zum einen wurde die Steuerbefreiung verschiedener Stiftungen in Frage gestellt. Zum Zweiten wird seit Jahren darüber gestritten, ob Leistungen derartiger Stiftungen als AHV-pflichtiger Lohn oder als beitragsfreie Vorsorgeleistungen zu

betrachten seien (und wer gegebenenfalls AHV-Beiträge zu entrichten habe, die Stiftung oder der Arbeitgeber). Mit der 1. BVG-Revision wurden drittens die stiftungsrechtlichen Vorschriften im Zivilgesetzbuch (ZGB) geändert. Damit sind (viel zu) viele Vorschriften des BVG als auch für Wohlfahrtsfonds anwendbar erklärt worden. Daran drohen diese Stiftungen zu ersticken. Als Folge davon wurde eine Interessenvereinigung gegründet und eine Parlamentarische Initiative lanciert, zu welcher wir nun Stellung nehmen können.

Im Hinblick auf die Leistungen ist bei patronalen Wohlfahrtsfonds eine Unterscheidung zentral: Typischerweise erbringen patronale Wohlfahrtsfonds keine reglementarischen, sondern ausschliesslich Ermessensleistungen. Das bedeutet, sie richten keine Leistungen aus, auf die ein Versicherter gestützt auf ein Reglement im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes einen durchsetzbaren Anspruch erheben kann. Die Leistungen werden vielmehr im Einzelfall gestützt auf einen vom Stiftungsrat getroffenen Entscheid gewährt. Bei seinem Entscheid muss der Stiftungsrat den Stiftungszweck sowie die vorsorgerechtlichen Grundsätze, namentlich das Gleichbehandlungsgebot, beachten. Neben diesen patronalen Wohlfahrtsfonds mit

«Einfachere Regeln genügen»

Ermessensleistungen existieren auch rein patronale Fonds, die reglementarische Leistungen gewähren. Diese sind aber seltener anzutreffen.

Präzisierung von Art. 89a ZGB als Lösungsansatz

Um die heute teilweise unklare Rechtslage zu klären wird vorgeschlagen, eine Bestimmung einzuführen, welche die Regelungen auflistet, die auf patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen anwendbar sind. Für die Zusammenstellung dieser Liste hat die SGK-N die im geltenden Absatz 6 von Artikel 89a ZGB aufgezählten BVG-Bestimmungen dahingehend geprüft, ob ihre Anwendung auf patronale

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen gerechtfertigt ist oder nicht.

Die verkürzte Liste von Absatz 7 lockert den rechtlichen Rahmen für patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen, damit diese über einen ausreichenden Handlungsspielraum verfügen und ihre Tätigkeit in Zukunft unter günstigeren Rahmenbedingungen fortsetzen können. Der vorliegende Entwurf stärkt damit die patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen.

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision verdient aus Sicht der AIHK Unterstützung. Wohlfahrtsfonds haben, wie oben dargestellt, nach wie vor eine wichtige Funktion. Mit der 1. BVG-Revision wurden Vorschriften für sie aufgestellt, die ihrer Aufgabe und Struktur nicht angemessen sind. Im Gegensatz zu einer Pensionskasse besteht kein Versicherungssystem, es fehlen Leistungsversprechen und Finanzierungsbeteiligung der Arbeitnehmer. Dementsprechend genügen weniger detaillierte Anlageregeln vollauf. Die Ausgestaltung der Lösung der SGK-N ist sinnvoll. Die AIHK begrüsst deshalb die Parlamentarische Initiative. Daneben muss gesetzlich geregelt werden, dass Ermessensleistungen von Wohlfahrtsfonds nicht AHV-pflichtigen Lohn darstellen. Auf die Abführung von Gebühren an die Oberaufsicht ist zu verzichten. Erfreut nehmen wir zur Kenntnis, dass auch der aargauische Regierungsrat diese Stossrichtung unterstützt.

FAZIT

Patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sind nach wie vor sinnvoll. Die Vorlage will den Fortbestand von Wohlfahrtsfonds sichern, indem deren Verwaltung vereinfacht und weniger kostenintensiv gemacht wird. Die AIHK unterstützt deshalb die Parlamentarische Initiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats als Schritt in die richtige Richtung. Durch den Verzicht auf die Anwendung von BVG-Regeln erfahren diese Stiftungen eine wesentliche Entlastung. Zusätzliche Massnahmen sind aber notwendig.

KURZ & BÜNDIG

AIHK-Magazin zum Thema Arbeitsintegration

Bald ist es wieder soweit: Druckfrisch und vollgepackt mit spannenden Neuigkeiten für alle Mitglieder und Nichtmitglieder erscheint am **Samstag, 2. November** die neueste Ausgabe des vierseitigen «AIHK-Magazins».

Das «AIHK-Magazin» ist jeweils in der Mitte des Wirtschaftsmagazins «**made im aargau**» (ein Kooperationsprodukt der Aargauischen Industrie- und Handelskammer und der Aargauer Zeitung) zu finden. Mit einer Auflage von rund 90 000 Exemplaren flattert diese Publikation zwei Mal pro Jahr als Beilage der AZ in die Briefkästen.

Die jüngste Auflage des «AIHK-Magazins» wird dem sowohl wirtschafts- als auch gesellschaftspolitisch brisanten Thema **Arbeitsintegration** gewidmet sein.

www.aihk.ch/publikationen/aihk-magazin

VERLINKT & VERNETZT

www.marktplatz-aihk.ch

Unsere Mitglieder publizieren Geschäftsimmobilien und Veranstaltungen direkt auf marktplatz-aihk.ch.

Der Marktplatz ist für alle Interessierten einsehbar, diese können auch Suchaufträge aufgeben.

The screenshot shows the AIHK website interface. At the top, there are two main sections: 'Geschäftsimmobilien' and 'Veranstaltungen', both with a play button icon and the URL 'www.marktplatz-aihk.ch'. Below these, there are navigation tabs for 'MIETE Angebote', 'KAUF Angebote', and 'GESUCHE Mieten, Kaufen'. The 'Geschäftsimmobilien' section features a welcome message and a listing for 'Attraktive Büroflächen in Windisch zu vermieten'. The 'Veranstaltungen' section also has a welcome message and a listing for '9. Wirtschaftssymposium Aargau'. At the bottom, there is a footer with contact information and a date: 'Mittwoch, 16.01.2014 | 13:00-18:00 | Ort: Kultur- und Kongresszentrum (KJK), 5000 Aarau | Wirtschaftssymposium Aargau | 9. Wirtschaftssymposium Aargau | «Zeit – jetzt oder nie – Faktor» Die Zeit ist in unserem Alltag allgegenwärtig und die einzige



Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

Die 1:12-Initiative ist – klar – abzulehnen

Handelt es sich bei der 1:12-Initiative, über die wir am 24. November 2013 abstimmen werden, um eine bestechend einfache Lösung oder bloss um eine simpel gestrickte Provokation? Eine Antwort auf diese Frage zu geben, fällt nicht schwer. Die Initiative möchte die besser Verdienenden ärmer machen, um die schlechter Verdienenden reicher zu machen. Eine solche Rechnung kann nicht aufgehen.

Am 24. November 2013 werden wir über die Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» abstimmen. Im Abstimmungskampf wird mit harten Bandagen gekämpft. Dass dem Gegner die Worte im Munde verdreht werden, ist noch das Mildeste. Dies alles lässt erahnen, dass – wieder einmal – viel auf dem Spiel steht.

Nach den Jungsozialisten, den Initianten der 1:12-Initiative, soll unsere Bundesverfassung den Unternehmen

in Zukunft in einem neuen Artikel 110a vorschreiben, dass der tiefste und der höchste Lohn, die in einem Unternehmen bezahlt werden, im Verhältnis von 1:12 stehen müssen. Dadurch soll sich die so genannte Lohnschere ein Stück weit schliessen. Das Ziel der Jungsozialisten besteht darin, die besser Verdienenden ärmer zu machen, um die schlechter Verdienenden reicher zu machen.

Kann ein einzelner Gesetzesartikel in unserer Gesellschaft so etwas wie proportionale Gerechtigkeit bewirken? Handelt es sich bei der 1:12-Initiative um eine bestechend einfache Lösung oder bloss um eine simpel gestrickte Provokation?

Breite Ablehnung der 1:12-Initiative

Die radikale 1:12-Initiative stösst auf breite Ablehnung: Das eidgenössische Parlament hat die 1:12-Initiative mit deutlichen Mehrheiten abgelehnt, im Nationalrat mit 130 zu 56 Stimmen, im Ständerat mit 28 zu 10 Stimmen. Dem Aargauer Komitee, das sich gegen die 1:12-Initiative gebildet hat, gehören zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der BDP, CVP, FDP, GLP, Grünen, SVP sowie des Aargauischen Gewerbeverbandes (AGV) und der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) an. Im September 2013 hat sich auch der Aargauer Regierungsrat gegen die 1:12-Initiative ausgesprochen. Gemäss Umfrage-Ergebnissen bröckelt die Zustimmung der Bevölkerung zur Initiative je länger, desto mehr.

Unerreichbares Ziel der Initiative

Die 1:12-Initiative ist abzulehnen. Denn sie könnte ihr Ziel gar nicht erreichen. Dies selbst dann nicht, wenn vernachlässigt wird, dass der neue Artikel 110a der Bundesverfassung durch Auslagerungen von Arbeitsplätzen mühelos umgangen werden könnte. Es ist mittlerweile eine Binsenwahrheit, dass die Armen nicht reicher werden, indem die Reichen ärmer gemacht werden. Die Welt funktioniert nun einmal nicht nach derart einfachen Mustern.

Der Umstand, dass die 1:12-Initiative ihr Ziel gar nicht erreichen könnte, müsste die Befürworter nach der Annahme der Initiative zur Erkenntnis

*«Willkürliche Formeln
sind unmöglich gerecht»*

führen, dass bei der Ausarbeitung der Initiative schlicht und einfach ein zu grosser Teiler gewählt worden ist. Nicht ein Verhältnis von 1:12, sondern ein Verhältnis von 1:10 oder 1:3 wäre dann wohl das angestrebte Ziel der Jungsozialisten. Denkbar wäre sogar ein Verhältnis von 1:1. Zwischen einem Verhältnis von 1:12 und einem solchen von 1:1 besteht schliesslich nur noch ein gradueller Unterschied. Es ist nicht übertrieben, wenn die 1:12-Initiative von ihren Gegnern als «sozialistisch» bezeichnet wird.

Ein staatliches Lohndiktat, wie es die 1:12-Initiative vorsieht, krankt vor allem an Folgendem: Die Initianten der 1:12-Initiative massen sich an, den Wert der Arbeit, die ein Arbeitnehmer verrichtet, festlegen zu können: Die Arbeit eines CEOs soll bis zu zwölf Mal mehr Wert sein als diejenige eines Arbeiters. Und umgekehrt soll die Arbeit eines Arbeiters bis zu zwölf Mal weniger Wert sein als diejenige eines CEOs. Es hat aber seinen guten Grund, weshalb die Bestimmung der Lohnhöhe bis heute den Marktmechanismen überlassen wird. Bisher sind nämlich alle Versuche, den Wert von Arbeit objektiv zu bestimmen, kläglich gescheitert.

Darum geht es

Der Wortlaut der 1:12-Initiative:

Art. 110a (neu) Lohnpolitik

¹ Der höchste von einem Unternehmen bezahlte Lohn darf nicht höher sein als das Zwölfwache des tiefsten vom gleichen Unternehmen bezahlten Lohnes. Als Lohn gilt die Summe aller Zuwendungen (Geld und Wert der Sach- und Dienstleistungen), welche im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit entrichtet werden.

² Der Bund erlässt die notwendigen Vorschriften. Er regelt insbesondere:

- die Ausnahmen, namentlich betreffend den Lohn für Personen in Ausbildung, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Menschen mit geschützten Arbeitsplätzen;
- die Anwendung auf Leiharbeits- und Teilzeitarbeitsverhältnisse.

Auf einen Blick

Umverteilung in der AHV

Lohn / Mt.	4 000.–	40 000.–	400 000.–
AHV-Beiträge / Mt.	336.–	3 360.–	33 600.–
AHV-Rente / Mt.	1 535.–	2 340.–	2 340.–
Beiträge : Rente	1 : 4,6	1,4 : 1	14,4 : 1

Auf den Punkt gebracht, ist die 1:12-Initiative abzulehnen, weil ein willkürlich festgelegtes Verhältnis von 1:12 unmöglich zu gerechten Zuständen führen kann.

Zahlreiche schädliche Folgen

Die 1:12-Initiative würde aber nicht nur ihr Ziel verfehlen; sie hätte darüber hinaus zahlreiche schädliche Folgen. Die Annahme der 1:12-Initiative würde ...

- unseren Wirtschaftsstandort gefährden;
- die Luxusgüterindustrie zerstören;
- den Arbeitsmarkt beeinträchtigen;
- zu Ausfällen etwa bei der AHV führen;
- die Steuereinnahmen sinken lassen.

In letzter Zeit hat sich gezeigt, dass bisher vor allem die drohenden Ausfälle bei der AHV massiv unterschätzt worden sind. Eine im September 2013 veröffentlichte Studie der Universität St. Gallen hat nämlich ergeben, dass

«Die Ausfälle bei der AHV wären massiv»

die Annahme der 1:12-Initiative der – bereits heute sanierungsbedürftigen – AHV jährlich Mittel von bis zu 2,5 Milliarden Franken entzöge. Dies deshalb, weil es nach der Annahme der Initiative keine Höchstlöhne mehr gäbe. Auf Höchstlöhnen sind heute vollumfänglich AHV-Beiträge zu entrichten; die Bezüger von Höchstlöhnen können aber nicht mit einer AHV-Rente rechnen, deren Höhe den eingezahlten Beiträgen entspricht. Die maximale Höhe der AHV-Rente ist nämlich auf zurzeit 2 340 Franken pro Monat begrenzt. Dies führt zu einer massiven Umverteilung in der AHV.

Der Bundesrat sah sich ausser Stande, zur Studie der Universität St. Gallen Stellung zu nehmen. Die Berechnung enthalte zu viele unbekannte Variablen. In der Tat kann niemand mit Sicherheit voraussagen, wie viele Unternehmen bei Annahme der 1:12-Initiative ins Ausland, das keine restriktiven Lohnbestimmungen kennt, abwandern würden. Die Annahme der 1:12-Initiative wäre also entweder ein Sprung ins kalte Wasser oder ein Schuss ins Dunkle. Beides sollte vermieden werden.

FAZIT

Die AIHK lehnt die 1:12-Initiative klar ab. Wir sind davon überzeugt, dass gute Gründe gegen die Initiative sprechen. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Auseinandersetzung zwischen den Befürwortern und den Gegnern mit zunehmender Dauer des Abstimmungskampfes wieder versachlichen wird. Gelegenheit zur Auseinandersetzung besteht mehr als genug. Öffentliche Diskussionsrunden finden zum Beispiel am 28. Oktober 2013 in Aarau und am 8. November 2013 in Baden statt. Beachten Sie bitte die betreffenden Inserate in diesen AIHK-Mitteilungen.

NICHT VERPASSEN



Podium zur 1:12-Initiative

Podiumsdiskussion und Apéro
Freitag, 8. November, 19 Uhr
Amtshimmel Baden, Eintritt frei

- **Dr. Hans-Jörg Bertschi, kontra**
Bertschi AG
- **Marianne Binder-Keller, kontra**
Grossrätin CVP
- **Max Chopard-Acklin, pro**
Nationalrat SP
- **Cédric Wermuth, pro**
Nationalrat SP
- **Mathias Küng, AZ, Moderation**

www.aihk.ch/podium

DER AARGAU IN ZAHLEN

4881 Aargauer Leerwohnungen

Am 1. Juni 2013 standen im Aargau genau 4881 Wohnungen leer. Damit stieg die Zahl gegenüber dem Vorjahr um 250 Einheiten respektive 5,4 Prozent erneut an.

ABSTIMMUNG 24. NOVEMBER

Nein zur 1:12-Initiative

Für die Schweiz als starken Wirtschaftsstandort

www.aihk.ch/nein1zu12



Dr. Hans-Peter Zehnder
VR-Präsident
Zehnder Group
Gränichen

NEIN ZU 1:12 www.1-12-nein.ch



David Sassan Müller, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

Abstimmungsvorschau – 24. November 2013

Am 24. November 2013 steht der nächste Abstimmungstermin an. Worüber das Aargauer Stimmvolk dabei befinden kann, steht mittlerweile fest. Im Kanton Aargau kommen insgesamt vier Vorlagen vors Volk, drei eidgenössische und eine kantonale Vorlage. Der Beitrag liefert einen Überblick über sämtliche Vorlagen und stellt auch diejenigen kurz vor, über die wir bisher nicht oder nur marginal berichtet haben.

Neben der 1:12-Initiative sowie der Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes (NSAG), welche die AIHK beide ablehnt, handelt es sich bei der dritten eidgenössischen Vorlage um die «Familieninitiative» der SVP. Bei der einzigen kantonalen Vorlage handelt es sich um die Volksinitiative «bezahlbare Pflege für alle» der SP.

NEIN zur 1:12-Initiative

Diese Initiative will allen Unternehmen in der Schweiz zwingend eine Bandbreite von maximal 1:12 zwischen dem tiefsten und höchsten Lohn vorschreiben. Die Wirtschaft stellt sich geschlossen gegen ein derartiges, staatliches Lohndiktat und will am bewährten System der sozialpartnerschaftlichen Kooperation festhalten. Deshalb lehnt die AIHK die den Wirtschaftsstandort Schweiz gefährdende 1:12-Initiative entschieden ab. Gut begründete

Argumente gegen diese Initiative finden sich neben früheren Mitteilungsbeiträgen auch in einem separaten Beitrag in den vorliegenden Mitteilungen.

NEIN zur SVP- «Familieninitiative»

2009 änderte das Bundesparlament die Steuergesetzgebung, indem ein Steuerabzug für die Fremdbetreuung von Kindern eingeführt wurde. Seit 2011 können Familien deshalb pro Kind unter 14 Jahren jährlich einen Abzug der nachgewiesenen Fremdbetreuungskosten von bis zu 10 100 Franken vornehmen.

Mit der «Familieninitiative» will nun die SVP denjenigen Familien, in denen die Eltern ihre Kinder dauernd selber betreuen, einen mindestens gleich hohen Steuerabzug gewähren, wie jenen Familien, bei denen die Kinder fremdbetreut werden.

Für die Initianten ist es diskriminierend gegenüber selbsterziehenden Eltern, wenn Betreuungsabzüge und damit Steuererleichterungen nur jenen gewährt werden, die ihre Kinder fremd betreuen lassen. Steuerliche Entlastungen sollten allen Familien mit Kindern gleichermaßen gewährt werden. Das Initiativkomitee weist zudem auf die staatliche Subventionierung von Fremdbetreuungsplätzen hin, wodurch ein Teil der Fremdbetreuungskosten durch die Allgemeinheit finanziert sei.

Dem halten die Initiativgegner – darunter der Bundesrat und die

Bundesversammlung – entgegen, dass mit den seit 2011 geltenden Gesetzesänderungen allen Eltern eine von den Steuern unbeeinflusste Wahl der Betreuungsart ermöglicht werde. Dies habe zu einem höheren Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Eltern geführt, wodurch der Staat mehr Steuern einnimmt. Zuvor hätte eine Ungleichbehandlung stattgefunden, indem Zweiverdienerpaare effektiv anfallende und notwendige Fremdbetreuungskosten nicht in Abzug bringen konnten. Hinsichtlich der Querfinanzierung durch Subventionen wird entgegnet, dass

«Familieninitiative: teuer und kaum realisierbar»

der subventionierte Kostenanteil nicht abzugsfähig sei und dieser durch Steuermehreinnahmen aus den Zweitverdiensten gedeckt sei.

Wirtschaft und Gesellschaft haben ein Interesse daran, das arbeitsmarktliche Potential beider Eltern abrufen zu können. Eine Annahme der Initiative würde – wie vor 2011 – zu einer steuerlichen Ungleichbehandlung führen, da den selbstbetreuenden Eltern gar keine effektiv abzugsfähigen Kosten entstehen. Ein Abzug wäre im Lichte des verfassungsmässigen Gebots der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuersystematisch fragwürdig. Problematisch wäre auch die Umsetzung der Initiative bei deren Annahme. Ein «mindestens gleich hoher» Steuerabzug bei selbstbetreuenden Familien ist nämlich kaum bestimmbar. Aus diesen Gründen und weil die Initiative für den Staat teuer werden könnte, lehnt die AIHK die «Familieninitiative» ab.

NEIN zur Preiserhöhung der Autobahnvignette

Im März 2013 beschloss das Parlament, das Nationalstrassennetz um rund 400 Kilometer zu erweitern und die dem Bund dadurch entstehenden Mehrkosten von schätzungsweise 305 Mio. Franken jährlich durch eine Anpassung des Nationalstrassenabgabegesetzes zu finanzieren. Konkret soll der Jahrespreis für die Autobahnvignette von

Darum geht es

Die Eidgenössische Volksinitiative «**Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen**» lautet:

«Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 129 Abs. 4 (neu)

⁴ Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, muss für die Kinderbetreuung ein mindestens gleich hoher Steuerabzug gewährt werden wie Eltern, die ihre Kinder fremd betreuen lassen.»

40 auf neu 100 Franken erhöht werden. Die SVP ergriff fristgerecht das Referendum gegen die Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes, weshalb die Vorlage nun zur Abstimmung gelangt.

Die AIHK sagt nein zu dieser Abstimmungsvorlage, weil diese auf der einen Seite zu einer (weiteren) Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft führt, andererseits aber kaum einen Mehrwert liefert. Der Standpunkt der AIHK wurde in den letzten Mitteilungen detailliert dargelegt.

SP-Initiative «Bezahlbare Pflege für alle»

Über die einzige kantonale Vorlage vom 24. November 2013, nämlich die aargauische Volksinitiative «bezahlbare Pflege für alle» der SP, hat die AIHK inhaltlich bisher noch nicht berichtet. Der AIHK-Vorstand hat zu dieser Vorlage noch keine Parole gefasst,

«Pflegegesetz nochmals revidieren?»

wird darüber jedoch anlässlich seiner nächsten Sitzung vom 7. November 2013 befinden. Die Vorlage und worum es dabei effektiv geht, soll nachfolgend kurz erläutert werden.

Ende Juni 2011 wurde das aargauische Pflegegesetz (PflG) einer grösseren Teilrevision unterzogen, wobei der Grosse Rat eine Neuordnung der Pflegefinanzierung im Kanton vornahm. Bei der damaligen Beratung stand die Frage der Patientenbeteiligung im ambulanten Bereich im Zentrum der Diskussionen, wobei sich der Vorschlag für eine Beteiligung von 20 Prozent durchgesetzt hat. In der Referendumsabstimmung vom 23. September 2012 wurden diese Änderungen mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 65 Prozent gutgeheissen.

Für die SP des Kantons Aargau ist die beschlossene Kostenbeteiligung der Patienten im Bereich der ambulanten Spitex-Behandlung nicht akzeptabel. Die Initianten befürchten eine

Verlagerung von der ambulanten in die stationäre Pflege und eine übermässige finanzielle Belastung der Pflegebedürftigen. Sie hat deshalb die nun zur Abstimmung gelangende Initiative zur (Rück-)Änderung des PflG ergriffen.

Darum geht es

Die Aargauische Volksinitiative «**Bezahlbare Pflege für alle**» lautet:

«Das Pflegegesetz des Kantons Aargau (PflG) vom 26. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

- § 12a Abs. 2 lautet neu wie folgt:
«Auf die Erhebung einer Patientenbeteiligung wird im Rahmen von Absatz 1 sowie der §§ 12b und 12c verzichtet.»
- § 12a Abs. 3 wird aufgehoben.»

Die Initiativgegner – darunter der Regierungsrat – wollen an der eben erst anfangs Jahr eingeführten Regelung, welcher eine sorgfältige politische Beratung vorangegangen war, (jedenfalls vorerst) festhalten. Die Befürchtungen der Initianten liessen sich zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht beurteilen. Der Verzicht auf eine Patientenbeteiligung im ambulanten Bereich hätte für die Gemeinden Kosten im Umfang von gut 6 Mio. Franken jährlich zur Folge.

FAZIT

Die AIHK sagt 3 Mal NEIN – NEIN zu allen drei eidgenössischen Vorlagen! Die 1:12-Initiative greift unseren Wirtschaftsstandort direkt an und gefährdet somit unseren Wohlstand. Die beiden anderen Vorlagen bringen der Wirtschaft und Gesellschaft keinen oder kaum einen Mehrwert, verursachen aber zusätzliche Kosten, weshalb sie ebenfalls abzulehnen sind. Die AIHK wird ihre Parole zur kantonalen Vorlage nach dem 7. November 2013 bekannt geben.

NICHT VERPASSEN



Podiumsdiskussion mit Bundesrätin Doris Leuthard in Lenzburg

Am Freitag, 18. Oktober um 19 Uhr, organisiert die CVP Aargau im Alten Gemeindesaal in Lenzburg einen Anlass mit Bundesrätin Doris Leuthard.

Vignette – 40 oder 100 Franken?

Nach einem Einführungsreferat, in welchem Doris Leuthard über die zukünftige Verkehrspolitik der Schweiz und deren Finanzierung orientieren wird, diskutieren Befürworter und Gegner über die geplante Preiserhöhung der Autobahnvignette. Podiumsteilnehmer sind:

- **Thierry Burkart, kontra**
Präsident TCS Aargau
- **Ruth Humbel, pro**
Nationalrätin CVP
- **Hans Killer, pro**
Nationalrat SVP
- **Daniel Knecht, kontra**
Präsident AIHK
- **Kurt Schmid, kontra**
Präsident AGV
- **Bernhard Taeschler, kontra**
Clubpräsident ACS
- **Jürgen Sahli, Moderation**
Chefredaktor Radio Argovia

ZAHLEN & FAKTEN

Die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse 2013 liegen vor

Die unterzeichnenden Sozialpartner der wichtigsten* Gesamtarbeitsverträge (GAV) haben für das Jahr 2013 eine nominale Effektivlohnerhöhung um 0,7 Prozent beschlossen. Dies gab das Bundesamt für Statistik vor kurzem bekannt. Die Mindestlöhne wurden im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Prozent erhöht. Von diesen Lohnverhandlungen waren rund 1 033 000 Personen betroffen. Im sekundären Sektor betrug das Effektivlohnwachstum 0,3 Prozent, im tertiären Sektor 1 Prozent.

* Zu den «wichtigsten» GAV zählen jene mit mindestens 1500 unterstellten Personen.

Firmenportrait:
Cartub AG (ehemals IZ AG), Zofingen

Mit der Vorwärtsstrategie zum Erfolg

Die letzte Seite der AIHK-Mitteilungen ist für langjährige Mitgliedfirmen reserviert. Heute im Fokus: die Cartub AG. 1913 als Imprägnieranstalt Zofingen gegründet, wurde dieses Jahr die Fusion mit der Jura-Papier Meier AG vollzogen. Mit dem Wandel vom klassischen Holzverarbeiter zum versierten Kartonspezialisten trägt das Unternehmen den veränderten Bedürfnissen Rechnung und unterstreicht die Firmenphilosophie: «Stillstand können und wollen wir uns nicht leisten!»



Kartonhülsen mit Längen von 3 Millimetern bis zu 12 Metern: Geschäftsführer Björn von Burg in der Produktionshalle der Cartub AG in Zofingen. (Bild: su.)

su. Rundverpackungen aus Karton. Hmm ... Das fragende Stirnrunzeln auf dem Gesicht des unkundigen Gegenübers scheint Björn von Burg, Geschäftsführer der Cartub AG aus Zofingen, gewohnt zu sein, denn er ergänzt bereits schmunzelnd: «Sie waren doch heute bestimmt schon auf der Toilette. Das WC-Papier war ziemlich sicher auf ein Kartonrölli aufgewickelt, das hier bei uns produziert wurde.»

Fusion als Glücksfall

Dass mit den Kartonhülsen – zu denen eben auch das WC-Rölli gehört – der grösste Teil des Umsatzes generiert wird, erstaunt nur auf den ersten Blick: «Egal ob Folien, Papier, Stoffe, Garne oder Etiketten – das alles war vor der Weiterverarbeitung irgendwann einmal auf Kartonhülsen aufgewickelt», erklärt Björn von Burg.

Mit dem Zusammenschluss der früheren IZ AG Zofingen und der Jura-Papier Meier AG aus Laupersdorf per Anfang Jahr konnte sich die neue Cartub AG zudem als Vollanbieter im Bereich Hülsen, Fässer und Schutzprofile aus

Karton in der Schweiz positionieren. «Die Fusion war ein Glücksfall: Hier konnten zwei gesunde Firmen vereint werden, die nun eine gemeinsame, erfolgreiche Zukunft beschreiten», hält der Geschäftsführer zufrieden fest.

Vertrauen in Mitarbeitende

Papier ist ein lebendiges Material, das sich nicht jeden Tag nach dem gleichen Schema X verarbeiten lässt. So setzt die Cartub AG neben einem wettbewerbsfähigen Maschinenpark auch auf das Gespür und Know-how von langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Im Zuge der Fusion Anfang Jahr wurden deshalb auch nicht etwa Arbeitsplätze abgebaut – sondern es konnten sogar neue geschaffen werden. «Das ist sicher auch Teil unserer Vorwärtsstrategie», erklärt Björn von Burg. Zufriedene Mitarbeiter, ein ausgewogener Kunden- und Produktmix sowie eine hohe Produktivität kennzeichnen das Erfolgsrezept des sympathischen Geschäftsführers und seines Teams und lassen optimistisch in die Zukunft blicken.

FIRMENGESCHICHTE

Von der Imprägnieranstalt über die IZ AG zur Cartub AG

- 1894** verlegte Herr Fretz aus Littau seine Imprägnieranlage für Leitungsmasten nach Zofingen
- 1913** Gründung der Imprägnieranstalt AG Zofingen
- 1923** Aufbau einer Fabrikationsstrasse zur Herstellung von zylindrischen Fässern aus selbstgemachten Tannenholzbrettern
- 1953** Erstes Schweizer Unternehmen, das radial gewickelte Fibredrums (Kartonfässer) herstellt
- 1979** Ausbau der Produktion von «geschweissten» Hülsen und Rohren
- 1990** Stilllegung der Imprägnieranlage
- 1995** Die Imprägnieranstalt AG Zofingen wird im Handelsregister gelöscht und IZ AG Zofingen als neuer Firmenname eingetragen
- 2013** Aus IZ AG Zofingen und Jura-Papier Meier AG wird Cartub AG. Beide bisherigen Produktionsstandorte in Zofingen und Laupersdorf (SO) bleiben erhalten

FACTS & FIGURES

Cartub AG, Zofingen

- Gründungsjahr: 1913 (als Imprägnieranstalt AG Zofingen)
- Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft
- Tätigkeit: Herstellung von Rundverpackungen aus Karton
- Anzahl Mitarbeitende: 40
- Umsatzgenerierung: 50 Prozent mit Kartonhülsen, 30 Prozent mit Kartonfässern und 20 Prozent mit Kartonprofilen.